

DEUTSCHES INSTITUT FÜR BAUTECHNIK

Anstalt des öffentlichen Rechts

10829 Berlin, 27. Juli 2006
Kolonnenstraße 30 L
Telefon: 030 78730-338
Telefax: 030 78730-320
GeschZ.: I 51-1.65.30-38/06

Bescheid

über
die Ergänzung
der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung vom 15. Juni 2000

Zulassungsnummer:

Z-65.30-254

Antragsteller:

ADISA
Service und Entwicklungs AG
Lerzenstrasse 12
8953 Dietikon
SCHWEIZ

Zulassungsgegenstand:

Doppelwandige Leckschutzauskleidung Typ "DOPA 2" als Bestandteil eines Leckschutzsystems für Tanks aus metallischen Werkstoffen

Geltungsdauer bis:

30. Juni 2010

Dieser Bescheid ergänzt die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung Nr. Z-65.30-254 vom 15. Juni 2000, verlängert durch Bescheid vom 25. November 2005. Dieser Bescheid umfasst drei Seiten. Er gilt nur in Verbindung mit der oben genannten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung und darf nur zusammen mit dieser verwendet werden.



ZU II. BESONDERE BESTIMMUNGEN

Die Besonderen Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung werden wie folgt geändert und ergänzt.

Der Abschnitt 1 wird durch den folgenden Abschnitt ersetzt:

1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

(1) Gegenstand dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung sind Leckschutzauskleidungen aus glasfaserverstärkten Reaktionsharzen als Bestandteil eines Leckschutzsystems für Stahlbehälter zur oberirdischen oder unterirdischen Lagerung wassergefährdender brennbarer Flüssigkeiten. Der Aufbau der Leckschutzauskleidungen ist in Anlage 1 dargestellt. Im Überwachungsraum wird ein Unterdruck aufgebaut, der erst bei einer Undichtheit der Leckschutzauskleidung abgebaut wird. Durch den Abbau des Unterdruckes wird Alarm ausgelöst.

(2) Der Anwendungsbereich der Leckschutzauskleidungen erstreckt sich auf:

a) unterirdische bzw. oberirdische Tanks nach

- DIN 6608-1¹
- DIN 6616², Form A, einwandig
- DIN 6619-1³
- DIN 6624-1⁴

b) Behälter aus Stahl mit ähnlichen Formen und Abmessungen der unter a) genannten Normen (z.B. nach TGL 5315) mit einem Verwendbarkeitsnachweis für die Lagerung der in Absatz (4) angegebenen Flüssigkeiten.

(3) An den Überwachungsraum ist ein nach dem Unterdruckverfahren arbeitender Leckanzeiger mit oder ohne Unterdruckerzeuger anzuschließen.

(4) Die mit der Leckschutzauskleidung versehenen Behälter dürfen bei Einhaltung der in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung festgelegten diesbezüglichen Bestimmungen für die Lagerung der nachfolgend genannten Flüssigkeiten verwendet werden:

- Ottokraftstoff nach DIN EN 228⁵
- Flugkraftstoffe
- Heizöl EL nach DIN 51603-1⁶
- Dieselmotorenkraftstoff nach DIN EN 590⁷
- gebrauchte Motoren- und Getriebeöle
- Biodiesel nach DIN EN 14214⁸



1	DIN 6608-1:1989-09	Liegende Behälter (Tanks) aus Stahl, einwandig, für die unterirdische Lagerung wassergefährdender, brennbarer und nichtbrennbarer Flüssigkeiten
2	DIN 6616:1989-09	Liegende Behälter (Tanks) aus Stahl, einwandig und doppelwandig, für die oberirdische Lagerung wassergefährdender, brennbarer und nichtbrennbarer Flüssigkeiten
3	DIN 6619-1:1989-09	Stehende Behälter (Tanks) aus Stahl, einwandig, für die unterirdische Lagerung wassergefährdender, brennbarer und nichtbrennbarer Flüssigkeiten
4	DIN 6624-1:1989-09	Liegende Behälter (Tanks) aus Stahl von 1000 bis 5000 Liter Volumen, einwandig, für die oberirdische Lagerung wassergefährdender, brennbarer und nichtbrennbarer Flüssigkeiten
5	DIN EN 228:2004-03	Kraftstoffe für Kraftfahrzeuge - Unverbleite Ottokraftstoffe - Anforderungen und Prüfverfahren; Deutsche Fassung EN 228:2004
6	DIN 51603-1:2003-09	Flüssige Brennstoffe – Heizöle - Teil 1: Heizöl EL; Mindestanforderungen
7	DIN EN 590:2004-03	Kraftstoffe für Kraftfahrzeuge - Dieselmotorenkraftstoff - Anforderungen und Prüfverfahren; Deutsche Fassung EN 590:2004
8	DIN EN 14214:2003-11	Kraftstoffe für Kraftfahrzeuge - Fettsäure-Methylester (FAME) für Dieselmotoren – Anforderungen und Prüfverfahren; Deutsche Fassung EN 14214: 2003

Die kinematische Viskosität der Lagerflüssigkeit darf den Wert $5000 \text{ mm}^2/\text{s}$ nicht übersteigen. Die Flüssigkeiten dürfen außerdem nicht zu Feststoffausscheidungen neigen.

Die Lagerung von Flüssigkeiten mit einem Flammpunkt $\leq 55 \text{ °C}$ ist nur zulässig, wenn die Leckschutzauskleidung mit einer Leitschicht versehen wird.

(5) Die Behälter dürfen nur bei atmosphärischen Bedingungen betrieben werden.

(6) Durch diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung entfallen für den Zulassungsgegenstand die wasserrechtliche Eignungsfeststellung und Bauartzulassung nach § 19h des Wasserhaushaltsgesetzes.

Dr.-Ing. Hartz

